



Vereinssatzung des Doppiomondo e.V.

Doppiomondo e.V. ist ein im Jahre 2011 als Elterninitiative gegründeter rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Doppiomondo e.V."
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Unterhaltung einer deutsch-italienischen Kindereinrichtung im Familienselbsthilfebereich zur Förderung der Kindererziehung und Kinderbetreuung in Form einer Elterninitiative.

Den genannten Zweck erfüllt der Verein insbesondere durch:

- die Trägerschaft für die Kinderbetreuungseinrichtung
- die Erarbeitung und Umsetzung eines pädagogischen Konzeptes
- Die Schaffung kultureller und pädagogischer Sonderangebote zur Förderung der in der Einrichtung betreuten Kinder

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Finanzierung

- 1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 2 Die laufenden Ausgaben bei Betrieb der Kindereinrichtung werden durch die Betreuungsgebühren sowie die Fördermittel der Kommune und der Stadt München sowie weiterer öffentlicher Mittel der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern gedeckt.
- 3 Durch den Betrieb der Kindereinrichtung können Einnahmen in begrenztem Umfang erwirtschaftet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Elternbeirat

§ 6 Mitgliedschaft sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen

- 1 Mitglied können nur Elternteile/Sorgeberechtigte sein, deren Kind in der Kindertagesstätte betreut wird und die den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung fördern und unterstützen. Bei Eltern/Sorgeberechtigten sind beide Elternteile/jeder Sorgeberechtigte jeweils einzelne Mitglieder/einzelnes Mitglied des Vereins. Ein Sorgeberechtigter ist von den Sorgeberechtigten als ordentliches Mitglied zu benennen. Die übrigen Sorgeberechtigten sind als passive Mitglieder zu führen.
- 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Wird der Aufnahmeantrag von Sorgeberechtigten/Eltern gemeinsam gestellt, ist über die Aufnahme dieser Personen in einem Beschluss zu entscheiden.
- 4 Der Betreuungsvertrag ist grundsätzlich nur mit beiden Elternteilen bzw. allen Sorgeberechtigten abzuschließen.
- 5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 6 Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für beide Elternteile zusammen. Dazu hat jedes Mitglied (Eltern können sich gegenseitig vertreten) dem Verein eine



Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird so per Lastschriftinzugsverfahren fristgerecht abgebucht.

- 7 Über Erhöhungen oder Kürzungen des Mitgliedsbeitrags, Veränderungen der Zahlungsmodalitäten oder sonstige Zahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8 Es gibt ordentliche und passive Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - automatisch bei Beendigung aller mit dem Mitglied geschlossenen Betreuungsverträge
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - infolge der Auflösung des Vereins
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich (nicht per E-Mail) mitzuteilen.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Der Ausschluss ist gerechtfertigt bei grobem Verstoß gegen die Satzung und/oder gegen den bestehenden Betreuungsvertrag, insbesondere bei Zahlungsrückstand und Zahlungsverzug. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann in die Mitgliederversammlung mit Angabe der Gründe zur Tagesordnung eingebracht werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4 Durch den Austritt und Ausschluss enden mit dem Mitglied bestehende Betreuungsverträge automatisch zum jeweiligen Ausschluss- oder Austrittstermin. Dies gilt auch, wenn beide Elternteile oder Sorgeberechtigten Vertragspartner sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass mit dem verbleibenden Elternteil/Sorgeberechtigten ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird.
- 5 Die Vereinsmitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und sonstiger Sonderzahlungen/Einlagen, sofern es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und mit ihnen abgeschlossenen Betreuungsverträgen ergeben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie entspricht, vor allem in der Aufgabenstellung, der Elternversammlung in Eltern-Kind-Initiativen.
- 2 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, in der Regel aber mindestens 3 mal im Jahr zusammen.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail möglich) einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder findet eine außerordentliche Einberufung statt. Anträge können aus aktuellem Anlass auch ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Ladungsfrist von der Mitgliederversammlung und auch noch in der Mitgliederversammlung selbst zur Tagesordnung eingebracht werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Beginn der Versammlung über die Zulässigkeit dieser die Tagesordnung ergänzenden Antragstellung zu beschließen.
- 4 Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist Pflicht. Entschuldigungsgründe zum Fernbleiben sind dem Vorstand rechtzeitig vorab mitzuteilen. Die Elternteile/gemeinsam Sorgeberechtigten können sich gegenseitig vertreten. Eine Vertretung durch andere Mitglieder ist nur in begründeten Fällen möglich. Die Vertretung durch andere Mitglieder bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (auch per E-Mail an den Vertreter und den Vorstand) mit Angabe der Stimmabgabe über die in der Tagesordnung aufgeführten Beschlussgegenstände. Dies setzt die Genehmigung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung voraus. Nach der Genehmigung durch die Mitglieder gilt ein durch Vollmacht vertretenes Mitglied als anwesend. Die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an den Mitgliederversammlungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zulässig.
- 5 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die den Verein und die Umsetzung seines Zweckes betreffen. Ausgenommen sind Bereiche, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen.
- 6 Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen. Sie wählt außerdem den Rechnungsprüfer, erteilt dem Vorstand die Entlastung und entscheidet über die Auflösung des Vereins.



- 7 Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies bedeutet: mit der Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder zuzüglich Vollmachten und abzüglich Enthaltungen. Sie ist daher beschlussfähig sofern die Hälfte der ordentlichen Mitglieder bei der Zusammenkunft anwesend ist. Sofern die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, bezeichnet dies Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Vorstand und Elternbeirat sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch gegenüber Dritten, gebunden.
- 8 Das Versammlungsprotokoll wird von einem Mitglied verfasst und ist vom Vorstand abzuzeichnen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Finanzvorstand sowie dem Personalvorstand.
- 2 Er ist ehrenamtlich tätig. Eine Unkostenerstattung erfolgt nur auf Antrag und nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Aufgabe, den Verein zu verwalten, nach außen zu repräsentieren und zu vertreten. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Fristgemäße Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
 - Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Entgegennahme von Kündigungen und Anträgen
 - Adressat von Änderungsanzeigen
 - Vertretung des Vereins bei Abschluss von Betreuungsverträgen
 - Überwachung und Eintreibung von Zahlungen, Mahnwesen
 - Erstellung und Vorlage von Jahresabschlüssen
 - Einmal jährlich Information über finanzielle Situation des Vereins
 - Information der Mitgliederversammlung über wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Forderung und das Vereinsrecht
 - Wahrnehmung von Behördenterminen
 - Konfliktmanagement
 - Bearbeitung steuerlicher Themen
 - Personalführung einschließlich disziplinarischer Maßnahmen und Erstellung von Zeugnissen



- Bearbeitung der offiziellen Korrespondenz
 - Abwicklung bei Auflösung des Vereins
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die gewählten Mitglieder haben sodann intern die Verteilung der unter 1. genannten Funktionen festzulegen. Diese sind der Mitgliederversammlung offiziell mitzuteilen.
 - 5 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt. Die erste Amtszeit begann im Februar 2011.
 - 6 Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder durch Abwahl möglich. Die Abwahl setzt einen gravierenden Verstoß gegen den satzungsgemäßen Auftrag und einen Beschluss seitens der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit voraus. Für die restliche Amtszeit muss von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt werden.
 - 7 Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. In diesen Sitzungen fasst der Vorstand seine Beschlüsse. Findet sich bezüglich eines Beschlusses keine Mehrheit innerhalb des Vorstandes, entscheidet der 1. Vorstand. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 - 8 Jedes Vorstandsmitglied ist im Übrigen für den Verein allein vertretungsberechtigt. Für folgende Geschäfte ist die Vertretungsmacht beschränkt:
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen von mehr als 1.000 €
 - Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Abschluss sonstiger Dienstleistungsverträge
 - Einleitung von gerichtlichen Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche
 - Notarielle Geschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 100 €Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - 9 Der Vorstand kann nicht über ein von der Mitgliederversammlung genehmigtes Budget hinaus verfügen. Voraussetzung für jede Ausgabe ist die Liquidität des Vereins.



- 10 Der Vorstand veranlasst jährlich die Erstellung des Jahresabschlusses. Dieser Bericht ist bis Ende des 2. Quartals des neuen Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erörtern. Der Jahresabschluss ist dem Rechnungsprüfer, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, rechtzeitig vorher zur Prüfung zu übergeben.

§ 11 Der Elternbeirat

- 1 Der Elternbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Beiratssprecher für die Dauer der Amtszeit gewählt wird.
- 2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Elternbeiratsmitglied bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.
- 3 Die erste Amtszeit beginnt im Februar 2011.
- 4 Die Mitglieder des Elternbeirats werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
- 5 Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Elternbeiratsmitglieds ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder durch Abwahl möglich. Die Abwahl setzt einen gravierenden Verstoß gegen den satzungsgemäßen Auftrag und einen Beschluss seitens der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit voraus. Für die restliche Amtszeit muss von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt werden.
- 6 Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft innerhalb des Vereins. Dazu fördert und gewährleistet er die Kommunikation zwischen den Eltern. Andererseits vermittelt er zwischen der Elternschaft und dem Vorstand. Er trägt hierzu Probleme und Anregungen der Eltern, insbesondere neue Ideen und Konzepte, an den Vorstand heran.
- 7 Der Elternbeirat hat ein Vorschlagsrecht an den Vorstand. Er fasst aber keine Beschlüsse.
- 8 Der Beiratssprecher kann den Elternbeirat gegenüber dem Vorstand, in der Mitgliederversammlung und gegenüber Dritten, sofern dies erforderlich ist, vertreten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1 Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



- 2 Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Wegfall des Vereinszwecks und/oder nach behördlicher Anordnung.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 4 Die Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 1 Die vorliegende Satzungsänderung tritt mit Hinterlegung beim Vereinsregister in Kraft. Die bestehende Vereinsatzung wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung insoweit aufgehoben.
- 2 Der dazu erforderliche satzungsändernde Beschluss wurde von der Mitgliederversammlung gefasst und ist dieser Satzung beigelegt.